

Anlage 4

Produktbeschreibung „Flexibility Services“

Langfristverträge über die Möglichkeit der
kurzfristigen zeitweisen Bereitstellung (Leihen) und Übernahme (Parken)
von Gasmengen für die Trading Hub Europe GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Produktausgestaltung.....	3
§ 2	Produktvariante „feste Verfügbarkeit“	3
§ 3	Produktvariante „unterbrechbare Verfügbarkeit“	3
§ 4	Losgröße.....	4
§ 5	Gaskonto	5
§ 6	Preismodell.....	6
§ 7	Angebotsabgabe	6
§ 8	Annahme von Angeboten	7
§ 9	Abruf	8
§ 10	Testabrufe	9
§ 11	Nachweispflicht des Anbieters.....	9
§ 12	Vertragsstrafe.....	9

§ 1 Produktausgestaltung

1. Das Regelenergieprodukt „Flexibility Services (nachfolgend „FLEX“) ist ein nicht standardisiertes Produkt zur Inanspruchnahme von Flexibilitätsleistungen durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend „MGV“). Hierzu kann der MGV
 - zum Ausgleich fehlender Gasmengen zeitweise Gasmengen vom Anbieter übernehmen (nachfolgend „Leihen“);
 - zum Ausgleich überschüssiger Gasmengen zeitweise Gasmengen an den Anbieter abgeben (nachfolgend „Parken“).

Der Anbieter verpflichtet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, die vereinbarte Übernahme- und Übergabekapazität für die Inanspruchnahme durch den MGV vorzuhalten und auf Abruf des MGV die abgerufenen Gasmengen zu übernehmen bzw. zu übergeben.

2. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen durch den Anbieter erfolgt kWh-genau an bestimmten physischen Ein- oder Ausspeisepunkten in der jeweils vereinbarten Regelenergie(teil-)zone gemäß § 3 Ziffer 2 der Geschäftsbedingungen Regelenergie, wobei Anschlusspunkte zu Produktionsanlagen nicht genutzt werden können. Der Anbieter übernimmt bzw. übergibt die vereinbarte Gasmenge innerhalb von wenigen Minuten, spätestens jedoch innerhalb von 90 Minuten nach Abruf durch den MGV gemäß § 9 (nachfolgend „Vorlaufzeit“). Die Rücknahme bzw. Rückgabe der vom Anbieter jeweils bereitgestellten bzw. übernommenen Gasmengen erfolgt am Ort der ursprünglichen Übernahme bzw. Übergabe. Das maximal nutzbare Arbeitsgasvolumen für jeweils beide Richtungen (Parken und/oder Leihen) ergibt sich durch Multiplikation der angebotenen festen stündlichen Übergabe-/Übernahmekapazität mit dem Faktor 36 (1,5 Tage).
3. Das Produkt FLEX kann in der Produktvariante „feste Verfügbarkeit“ (§ 2) und in der Produktvariante „unterbrechbare Verfügbarkeit“ (§ 3) vereinbart werden.

§ 2 Produktvariante „feste Verfügbarkeit“

In der Produktvariante „feste Verfügbarkeit“ ist der Anbieter verpflichtet, die im Vertrag über das jeweilige Regelenergieprodukt vereinbarte Übernahme- und Übergabekapazität während des gesamten vereinbarten Leistungszeitraums gemäß § 3 Ziffer 5 lit. a) der Geschäftsbedingungen Regelenergie in voller Höhe gemäß § 1 Ziffer 2 vorzuhalten und auf Abruf des MGV die abgerufenen Gasmengen zu übernehmen bzw. zu übergeben.

§ 3 Produktvariante „unterbrechbare Verfügbarkeit“

1. In der Produktvariante „unterbrechbare Verfügbarkeit“ ist der Anbieter grundsätzlich verpflichtet, die im Vertrag über das jeweilige Regelenergieprodukt vereinbarte Übernahme- und

Übergabekapazität in voller Höhe vorzuhalten und auf Abruf des MGV die abgerufenen Gas-mengen zu übernehmen bzw. zu übergeben. Nach Vertragsschluss kann der Anbieter den Umfang der vorzuhaltenden Übernahme- und Übergabekapazität jedoch durch Erklärung ge-genüber dem MGV einschränken oder eine bereits vorgenommene Einschränkung aufheben oder anpassen (nachfolgend „Verfügbarkeitsänderung“).

2. Im Rahmen einer Verfügbarkeitsänderung kann der Anbieter die Pflicht zur Vorhaltung der vereinbarten Übernahme- und Übergabekapazität auf bestimmte Zeiträume beschränken. Ferner kann der Anbieter per Verfügbarkeitsänderung die Übernahme- bzw. Übergabekapa-zität reduzieren (teilweise und bis auf Null). Der Anbieter kann Verfügbarkeitsänderungen auf das Parken oder auf das Leihen beschränken. Sofern der Anbieter seine Leistungen im Be-reich Parken oder Leihen nicht vollständig ausschließt, findet auf die verbleibende Losgröße § 4 uneingeschränkt Anwendung. Die Pflicht zur Vorhaltung von Übernahme- und Übergabe-kapazitäten durch den Anbieter beschränkt sich auf den durch die jeweilige Verfügbarkeits-änderung festgelegten Umfang. Verfügbarkeitseinschränkungen können nur auf Basis voller Stunden erfolgen.
3. Schließt der Anbieter seine Pflicht zur Vorhaltung von Übernahme- und Übergabekapazitäten durch eine Verfügbarkeitsänderung für einen bestimmten Zeitraum vollständig aus (nachfol-gend „Nichtverfügbarkeit“), bleibt der Gaskontostand gemäß § 5 für diesen Zeitraum unver-ändert. Mit Beendigung der Nichtverfügbarkeit wird das Gaskonto mit diesem Kontostand weitergeführt.
4. Für die Dauer der Nichtverfügbarkeit ist der MGV von der Pflicht zur Zahlung von Entgelten unter dem Vertrag über das jeweilige Regelenergieprodukt befreit. Werden die vom Anbieter vorzuhaltenden Übernahme- bzw. Übergabekapazitäten durch eine Verfügbarkeitsänderung beschränkt, verringert sich der Vergütungsanspruch des Anbieters für die Dauer der Be-schränkung entsprechend.
5. Eine Verfügbarkeitsänderung ist unverzüglich an den MGV mitzuteilen. Die Übermittlung muss telefonisch unter der 24/7-Hotline der Dispatchingstelle des MGV angekündigt und zusätzlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Dispatchingstelle übermittelt werden. Sowohl die E-Mail-Adresse als auch die 24/7-Hotline sind auf der Internetseite des MGV¹ veröffent-licht.

§ 4 Losgröße

Die Mindestlosgröße eines jeden Angebotes beträgt 50 MWh/h. Darüber hinaus kann die angebotene Leistung in ganzen MWh/h-Schritten erhöht werden.

¹ www.tradinghub.eu

§ 5 Gaskonto

1. Die geparkten bzw. geliehenen Gasmengen werden für jeden Vertrag in einem separaten Gaskonto erfasst (nachfolgend „Gaskonto“). Die erfassten übergebenen und übernommenen Gasmengen werden dabei fortlaufend saldiert, so dass das Gaskonto im Ergebnis entweder eine vom Anbieter an den MGV übergebene (negativer Gaskontostand < 0 kWh) oder eine durch den Anbieter vom MGV übernommene Gasmenge (positiver Gaskontostand > 0 kWh) ausweist. Die Gasmengen werden jeweils in kWh erfasst. Die Führung des Gaskontos obliegt dem MGV.
2. Der Gaskontostand bei Einrichtung des Kontos zu Beginn des Leistungszeitraums beträgt grundsätzlich Null. Verbleibende positive oder negative Kontosalen werden nach Möglichkeit zum Ende des Leistungszeitraums in natura ausgeglichen.
3. Sollte ein Ausgleich in natura am Ende des Leistungszeitraums nicht möglich sein, so gilt Folgendes:
 - a) Weist das Gaskonto zum Ende des Leistungszeitraums einen positiven Kontostand auf, so wird der Anbieter die verbliebene Gasmenge vom MGV abkaufen.
 - b) Weist das Gaskonto zum Ende des Leistungszeitraums einen negativen Kontostand auf, so wird der MGV die fehlende Gasmenge (Differenzgasmenge zu 0 kWh) an den Anbieter erstatten.

Der in diesen Fällen zu zahlende Preis berechnet sich anhand des Mittelwerts der mengen- gewichteten Gasdurchschnittspreise gemäß § 14 Ziffer 4 lit. a) bzw. lit. b) zweiter Bulletpoint Sätze 2-3 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag des Leistungszeitraums, multipliziert mit der Restmenge.

4. Der Anbieter ist grundsätzlich verpflichtet, dem MGV einen Ausgleich in natura zum Ende des Leistungszeitraums zu ermöglichen, soweit dies für ihn zumutbar und unter Berücksichtigung der vereinbarten Übernahme-/Übergabekapazitäten möglich ist. Sollte der Anbieter einen Ausgleich in natura pflichtwidrig verweigern, ist der MGV insoweit von der Pflicht zur Zahlung von Entgelten unter dem Vertrag über das jeweilige Regelenergieprodukt befreit. Ein monetärer Ausgleich des verbleibenden Gaskontostands gemäß Ziffer 3 findet in diesem Fall nicht statt.
5. Nimmt der MGV bei dem Anbieter für aufeinander folgende Leistungszeiträume Angebote an, wird in der Regel der Endkontostand des vorangegangenen Leistungszeitraums als Anfangskontostand des folgenden Leistungszeitraums übertragen. In dem Fall gilt der Gaskontostand des vorangegangenen Leistungszeitraums als ausgeglichen.

§ 6 Preismodell

1. Für die Vergütung der Übernahme bzw. Übergabe der jeweils abgerufenen Gasmengen legt der Anbieter bei Abgabe seines Angebots einen Arbeitspreis in EUR/MWh fest. Für die Berechnung der Vergütung wählt der Anbieter bei Abgabe seines Angebots eine der nachfolgenden Berechnungsmethoden:
 - **Berechnungsmethode 1:** Der Arbeitspreis wird für jede Stunde des Leistungszeitraums multipliziert mit dem am Ende der jeweiligen Stunde bestehenden Saldo des Gaskontos in MWh, wobei das sich für jede Stunde ergebende Produkt stets ein positives Vorzeichen erhält.
 - **Berechnungsmethode 2:** Der Arbeitspreis wird für jeden Abruf mit der jeweils vom MGV abgerufenen Ein- bzw. Ausspeisemenge in MWh multipliziert.
2. Für die Produktvariante „feste Verfügbarkeit“ kann der Anbieter bei Abgabe seines Angebots einen Leistungspreis in Euro als Vergütung für die Vorhaltung der vereinbarten Übernahme- und Übergabekapazität festlegen. Der Leistungspreis kann nur positiv sein und ist unabhängig von den tatsächlich übernommenen und/oder übergebenen Gasmengen. Legt der Anbieter bei Abgabe seines Angebots keinen Leistungspreis fest, gilt dies als Festlegung eines Leistungspreises von Null.

§ 7 Angebotsabgabe

1. Für die Angebotsabgabe gelten neben den allgemeinen Regelungen gemäß §§ 3 und 4 der Geschäftsbedingungen Regelenergie die Bestimmungen dieses § 7.
2. Das Angebot muss mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:
 - Name des Anbieters,
 - die zum Leihen bzw. Parken vorgehaltene Übernahme- und Übergabekapazität unter Beachtung der Losgröße gemäß § 4,
 - Angabe einer ausgeschriebenen Regelenergie(teil-)zone und eines physischen Ein- und/oder Ausspeisepunktes als Bereitstellungs- und/oder Übernahmeort,
 - Angabe, ob das Produkt in der Variante „feste Verfügbarkeit“ oder „unterbrechbare Verfügbarkeit“ angeboten wird,
 - Angabe des Arbeitspreises und der gewählten Berechnungsmethode gemäß § 6 Ziffer 1,
 - Sofern das Produkt in der Variante feste Verfügbarkeit angeboten wird, kann zudem ein Leistungspreis gemäß § 6 Ziffer 2 angegeben werden. Preise sind ohne anfallende Steuern anzugeben,

- Bilanzkreisvertragsnummer eines Bilanzkreisvertrages des Anbieters in der Gasqualität des physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkts (Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort), auf den sich das Angebot bezieht.
3. Der Anbieter kann sein Angebot durch einen Side-Letter modifizieren, der einzelne Bestimmungen dieser Produktbeschreibung abweichend regelt. Der Side-Letter muss unterschrieben sein und als Scan per E-Mail an den MGV versandt werden. Der MGV bestätigt den Zugang per E-Mail. Eine Berücksichtigung eines Side-Letters nach Ende des Angebotszeitraums ist ausgeschlossen.
 4. Sofern dem Anbieter vor dem Ende des Angebotszeitraums bekannt ist, dass eine geplante Wartungsmaßnahme an dem vom Anbieter angebotenen Ein- oder Ausspeisepunkt im Leistungszeitraum vorgesehen ist, welche die Pflichten nach dieser Produktbeschreibung jedenfalls teilweise einschränkt, ist der Anbieter verpflichtet, diese Wartungsmaßnahme dem MGV zu melden und die aus der Wartung resultierende (teilweise) Nicht-Erfüllung seiner Pflichten nach § 1 Ziffer 2 in seiner Angebotspreisberechnung zu berücksichtigen.

§ 8 Annahme von Angeboten

1. Für die Angebotsannahme gelten neben den allgemeinen Regelungen gemäß § 5 der Geschäftsbedingungen RegEnergie die Bestimmungen dieses § 78.
2. Für die Reihung der Angebote für die Produktvariante „feste Verfügbarkeit“ sind grundsätzlich die spezifischen prognostizierten Kosten gemäß der nachfolgenden Ziffer maßgeblich.
3. Die spezifischen prognostizierten Kosten eines Angebotes bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PK_{\text{Flex}} = (LP + AP * AV) / LG$$

mit

PK_{Flex} : Spezifische prognostizierte Kosten in EUR/MWh

LP: Leistungspreis in EUR, wird bei Teilkontrahierung anteilig berücksichtigt

AP: Arbeitspreis in EUR/MWh je Stunde oder in EUR/MWh abhängig von der Berechnungsmethode

AV: prognostiziertes Abrechnungsvolumen in Abhängigkeit von der Berechnungsmethode gemäß § 6 Ziffer 1 in MWh und der Losgröße des Angebots; bei der Ermittlung des prognostizierten Abrechnungsvolumens wird insbesondere die prognostizierte Einsatzdauer im Leistungszeitraum berücksichtigt, welche der MGV auf Basis sachgerechter Annahmen und insbesondere – soweit vorhanden – auf Basis von Erfahrungswerten ermittelt

LG: Losgröße in MWh/h

4. Der MGV kontrahiert Angebote für die Produktvariante „feste Verfügbarkeit“ gemäß § 5 der Geschäftsbedingungen Regelenergie, bis der für die jeweils ausgeschriebenen Regelenergie(teil-)zonen bestehende Bedarf vollständig gedeckt ist. Eine übergreifende Betrachtung der Angebote für unterschiedliche ausgeschriebenen Regelenergie(teil-)zonen erfolgt, sofern dies technisch und aus der Erfahrung des MGV mit dem Einsatz des FLEX-Produkts heraus möglich ist. Nachrangig berücksichtigt der MGV Angebote für die Produktvariante „unterbrechbare Verfügbarkeit“. Diese kann der MGV auch über den zu deckenden Bedarf für die Produktvariante „feste Verfügbarkeit“ hinaus annehmen.
5. Hat der Anbieter sein Angebot durch einen Side-Letter modifiziert gemäß § 7 Ziffer 3, kann der MGV dieses Angebot bei der Angebotsannahme nachrangig berücksichtigen.
6. Sofern vor der Angebotsannahme eine Wartung nach § 7 Ziffer 4 bekannt ist, kann dieses Angebot nachrangig bei der Angebotsannahme durch den MGV berücksichtigt werden.
7. Der MGV ist berechtigt, bei einer Überschreitung des Bedarfs oder in Fällen nach § 5 Ziffer 4 der Geschäftsbedingungen Regelenergie nur eine Teilleistung des Angebotes anzunehmen. Infolge eines Teilzuschlags ändert sich der Leistungspreis anteilig. Die Höhe des Arbeitspreises bleibt von einem Teilzuschlag unberührt.
8. Mit Annahme des Angebotes gemäß § 5 der Geschäftsbedingungen Regelenergie durch den MGV ist der Anbieter verpflichtet, die operativen Prozesse zur Abrufkommunikation mit dem MGV oder mit einem durch den MGV bevollmächtigten Fernleitungsnetzbetreiber vor Beginn des Leistungszeitraumes einzurichten. Hierzu ist der Anbieter verpflichtet, dem MGV innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Angebotsannahme durch den MGV diesem die für den Abruf zuständigen und hierfür auch jederzeit erreichbaren Kontakte zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen.

§ 9 Abruf

1. Für die Durchführung von Abrufen gelten neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie die in diesem Paragraphen geregelten Einzelheiten.
2. Bei FLEX-Abrufen ist zusätzlich der Verfügbarkeitsstatus gemäß § 3 zu berücksichtigen. Angebote im Status der Nichtverfügbarkeit werden für den Abruf nicht berücksichtigt. Wurde die Übernahme- bzw. Übergabekapazität eines Angebots durch eine Verfügbarkeitsänderung eingeschränkt, wird nur die entsprechend angepasste Übernahme- bzw. Übergabekapazität für den Abruf berücksichtigt.
3. Ein teilweiser Abruf der verfügbaren Angebote ist zulässig.
4. Der MGV ist berechtigt, für den Abruf der vorgehaltenen Leistungen einen Fernleitungsnetzbetreiber zu bevollmächtigen. Der Abruf erfolgt sodann in direkter Abstimmung zwischen

dem bevollmächtigten Fernleitungsnetzbetreiber und dem Anbieter oder einem von diesem bevollmächtigten Dritten. Die abgerufenen Gasmengen werden weder nominiert noch in den Bilanzkreis des Anbieters allokiert.

5. Der Anbieter muss für die Bereitstellung oder Übernahme der abgerufenen Gasmengen keine Transportkapazitäten an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten buchen.

§ 10 Testabrufe

1. Der MGV kann vereinzelt auch außerhalb der MOL nach § 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie bzw. nach § 9 dieser Produktbeschreibung unangekündigte Abrufe durchführen, um die systemseitige Funktionsfähigkeit und die Zuverlässigkeit seiner Abrufmöglichkeiten zu prüfen (nachfolgend „Testabrufe“).
2. Ein Testabruf nach Ziffer 1 kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn der letzte Abruf eines Regelenergieproduktes nach dieser Produktbeschreibung gegenüber einem Anbieter geraume Zeit zurückliegt oder aber objektive Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die im Abruffall geschuldete Pflichterfüllung nicht ordnungsgemäß vom Anbieter erbracht werden würde.
3. Die Durchführung eines Testabrufs veröffentlicht der MGV entsprechend als MOL-Abweichung auf seiner Internetseite. Im Übrigen handelt es sich bei Testabrufen um reguläre Abrufe, auf welche die sonstigen Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie mit Ausnahme von § 12 sowie die Regelungen dieser Produktbeschreibung uneingeschränkt Anwendung finden.

§ 11 Nachweispflicht des Anbieters

Auf Verlangen des MGV muss der Anbieter dem MGV mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass er die Pflichten aus dieser Produktbeschreibung – insbesondere die Sicherstellung der jederzeitigen Abrufmöglichkeit gemäß § 2 bzw. 3 und, im Abruffall, die Übernahme bzw. Übergabe von Gasmengen gemäß § 1 Ziffer 2 – ordnungsgemäß erfüllen kann bzw. erfüllt hat.

§ 12 Vertragsstrafe

1. Verletzt der Anbieter im Falle der Produktvariante „feste Verfügbarkeit“ in mindestens einer Stunde des Leistungszeitraums seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung – insbesondere seine Pflicht zur jederzeitigen Sicherstellung der Abrufmöglichkeit – zumindest teilweise, hat er dem MGV eine Vertragsstrafe nach Ziffer 2 zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und dies dem MGV gegenüber nachweist.

2. Die Vertragsstrafe nach Ziffer 1 wird für jede einzelne Stunde ermittelt, in der es zu einer Pflichtverletzung gekommen ist. Sie wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$V_h = FM_h * (P / h_{LZ})$$

mit

V_h = Die für eine Stunde des Leistungszeitraums, in der es zu einer Pflichtverletzung gekommen ist, zu zahlende Vertragsstrafe in EUR

FM_h = Von der Pflichtverletzung betroffene Fehlmenge in MWh/h

P = Höchster vom Anbieter kontrahierter Leistungspreis nach dieser Produktbeschreibung in EUR/MW pro Leistungszeitraum, gerechnet über alle vom Anbieter kontrahierten Angebote

h_{LZ} = Anzahl der unter dem Angebot abrufbaren Stunden des Leistungszeitraums unter Berücksichtigung von § 7 Ziffern 3 und 4

3. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den MGV bleibt unberührt. Eine gemäß dieses Paragraphen zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.